



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Abteilung VI/AMR/1
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: II/2-022012/A-16

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden
GZ: BMASK-433.001/0001-VI/AMR/1/2012

Wien, 3. April 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Prinzipiell besteht kein Einwand gegen die Übernahme der Entsendebestimmungen des AVRAG ins LAG. Die Landwirtschaft wird aber durch die mit diesem Entwurf vorgesehene Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie im Vergleich zum Gewerbe benachteiligt. Unternehmen im gewerblichen Bereich, die nur vorübergehend an Beschäftigter überlassen, welche die gleiche Erwerbstätigkeit wie der Überlasser ausüben, unterliegen dann nicht den §§ 10 bis 16a AÜG (diese beinhalten insbesondere auch die Entgeltregelungen aber auch zahlreiche schriftliche Informationspflichten), wenn diese für maximal sechs Monate Arbeitskräfte überlassen und der Charakter des Betriebs des Überlassers gewahrt bleibt (§ 1 Abs 3 Z 1 AÜG). Inhaltlich gleich wird die Ausnahme für diese kurzen Überlassungen aus dem reglementieren Gewerbe in der Gewerbeordnung festgelegt (§ 135 Abs 2 Z 1 GewO). Es ist einhellige Auffassung, dass Arbeitskräfteüberlassung nach dem LAG nur dann vorliegen kann, wenn es sich um keine reglementierte Arbeitskräfteüberlassung handelt. Der Entwurf sieht aber die Übernahme der §§ 10 bis 16a AÜG ins LAG fast zur Gänze vor.

Die Aufnahme der Bestimmungen zur Arbeitskräfteüberlassung soll auf Grund der europarechtlich notwendigen Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie erfolgen. Die Leiharbeitsrichtlinie bezweckt prinzipiell die Gleichstellung von Leiharbeitskräften mit Stammarbeitskräften hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (insbesondere auch Entgelt). Im Entwurf finden sich aber auch etliche Bestimmungen, die aber reine Bürokratie darstellen und im Bundesarbeitsrecht nur für gewerbliche Arbeitskräfteüberlasser gelten. Die Landwirtschaftskammer Österreich

2/5

fordert, dass diese bei der Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie im LAG entfallen, zumal sie durch die Leiharbeitsrichtlinie nicht geboten sind und eine zusätzliche Benachteiligung der Landwirtschaft gegenüber anderen nicht reglementierten Arbeitskräfteüberlassern darstellen.

Zu § 40d LAG:

Prinzipiell war und ist es Position der Landwirtschaftskammer, dass eine Entgeltregelung vergleichbar mit jener des § 10 AÜG im LAG entbehrlich ist, da es sich nur um nicht reglementierte vorübergehende Arbeitskräfteüberlassung handeln kann. Bei einer Parallelregelung zum Gewerbe könnte diese Bestimmung auch für die Land- und Forstwirtschaft entfallen. Die Arbeitnehmerseite wollte aufgrund der unterschiedlichen Lohnhöhen in den verschiedenen Sparten der Landwirtschaft bzw in den einzelnen Bundesländern einer Parallelregelung zum AÜG hinsichtlich der Entlohnung nicht zustimmen. Deshalb hat die Landwirtschaftskammer Österreich folgenden Kompromissvorschlag gemacht, der den seitens der Arbeitnehmervertreter geäußerten Bedenken Rechnung getragen hat: Grundsätzlich ist im Fall einer Überlassung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigterbetriebslohn zu bezahlen. Es soll aber wenigstens für kurzfristige Überlassungen von maximal 14 Tagen pro Arbeitnehmer eine Ausnahme vorgesehen werden, sodass innerhalb dieser 14tägigen Überlassung innerhalb des Sektors Land- und Forstwirtschaft Überlasserlohn beibehalten werden darf. Ein großer Kritikpunkt am Entwurf ist, dass im § 40d Abs 6 LAG – also innerhalb des Landarbeitsrechts, das ja nur für landwirtschaftliche Betriebe gilt – auf eine gleiche Erwerbstätigkeit für die 14tägige Ausnahme abgestellt wird. Im Umkehrschluss könnte man daraus schließen, dass die Land- und Forstwirtschaft keine gleiche Erwerbstätigkeit darstellt. Die „gleiche Erwerbstätigkeit“ in § 40d Abs 6 LAG muss daher jedenfalls gestrichen werden.

Sinn und Zweck der Leiharbeitsrichtlinie ist der Entgeltschutz der verliehenen Arbeitnehmer. Nicht einzusehen ist, warum in § 40d Abs 6 LAG die 14tägige Ausnahme sich auf die Überlassung an sich bezieht und nicht auf den einzelnen überlassenen Arbeitnehmer. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich soll der § 40d Abs 6 LAG wie folgt lauten:

„Abs 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Überlassung des einzelnen Dienstnehmers 14 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.“

Zu § 40c LAG:

Die Bürgschaft des Beschäftigers für sämtliche für die Beschäftigung in seinem Betrieb anfallenden Entgeltansprüche und Sozialversicherungsbeiträge ist eine Bestimmung, die im allgemeinen Arbeitsrecht im Bereich der reglementierten Arbeitskräfteüberlassung gilt. Wieso Landwirte, die überlassene Arbeitskräfte beschäftigen, als Bürge haften und andere Beschäftigter (außerhalb der reglementierten Überlassung) nicht, ist nicht nachvollziehbar.

3/5

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher die gänzliche Streichung von § 40c LAG.

§ 40f LAG:

Als überzogen werden die schriftlichen Informationspflichten nach § 40f LAG (insbesondere dessen Abs 1) angesehen. Diese Informationspflichten gibt es im allgemeinen Arbeitsrecht nur für reglementierte Arbeitskräfteüberlasser. Zu enthalten hat die Information den Beschäftigten, den im Beschäftigterbetrieb anzuwendenden Kollektivvertrag und die Einstufung (soweit es sich nicht bloß um eine 14tägige Arbeitskräfteüberlassung handelt), die Normalarbeitszeit im Betrieb des Beschäftigten einschließlich deren voraussichtliche Lage etc. Wenn also ein Bauer einen Arbeiter auch nur für einen halben Tag zu einem anderen Erdbeeren pflücken schicken würde, müsste der Landwirt abends stundenlang Schriftsätze erstellen, während im vom AÜG erfassten Bereich in einem derartigen Fall eine Überlassung bis zur Dauer von sechs Monaten ohne eine schriftliche Information erfolgen könnte. Diese Bestimmung wird aufgrund des überbordenden bürokratischen Aufwands in dieser Form abgelehnt.

§ 40h LAG:

Im Entwurf (§ 40h Abs 1 LAG) ist auch vorgesehen, dass für Zwecke der statistischen Erfassung jede auch noch so kurzfristige Überlassung der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist (also auch ein halber Tag Erdbeerernte beim Nachbarn), widrigenfalls gemäß § 237 Abs 2a Z 3 LAG eine Verwaltungsstrafe von bis zu 1.000 € droht. Um den Verwaltungsaufwand der Landwirte zu verringern, sollte man diese Meldepflichten nur dann vorsehen, wenn die Überlassung 14 Tage übersteigt.

Die in den §§ 40f und 40h LAG vorgeschlagenen Dokumentationspflichten stehen in krassem Widerspruch zum aktuellen Regierungsprogramm. Unter Pkt. 2.1 (Rahmenbedingungen für Unternehmer und Unternehmensgründer verbessern) ist festgehalten, dass *zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit entlastende Maßnahmen gesetzt werden müssen. Im Mittelpunkt steht dabei die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch Systemvereinfachung sowie eine Entbürokratisierung, wobei die berechtigten Schutzinteressen von Bürgern und Umwelt nicht beeinträchtigt werden dürfen.*

Die oben angeführten massiven Verwaltungslasten sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer bei „Kurzeit-Überlassungen“ auch bei einer Abwägung mit etwaigen berechtigten Schutzinteressen keinesfalls rechtfertigbar.

4/5

Was die Beschäftigung von Ausländern im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung und die Bereithaltung von Sozialversicherungsdokumenten (§ 40h Abs 5 LAG) angeht, wird eine Parallelregelung zu § 14d Abs 4 und 5 LAG (oder auch § 7d AVRAG) vorgeschlagen, da es in der Landwirtschaft oft wechselnde Einsatzorte gibt, die ständige Mitführung der Dokumente faktisch ein großer Aufwand und deren Lagerung im Freien nicht zweckmäßig wäre. Die Aufbewahrung der Dokumente in den Betriebsräumlichkeiten würde die Kontrolle nur unwesentlich verzögern.

§ 82 LAG:

Die Regelung des § 82 LAG ist überschießend. Vorgesehen wird insbesondere eine nachweisliche schriftliche Beschreibung der Tätigkeit und ihrer Gefahrenpotentiale durch den Beschäftiger gegenüber dem Überlasser und des Überlassers gegenüber den Dienstnehmern. Der so entstehende Verwaltungsaufwand ist aber allenfalls im Hinblick auf wirklich gefährliche Tätigkeiten verhältnismäßig. Gerade in der Landwirtschaft nachgefragte Fremdarbeitskräfte werden häufig in relativ ungefährlichen Tätigkeitsbereichen wie zum Beispiel als Erntehelfer beschäftigt. Bei Überlassungen in Industriebetrieben, wo mit Maschinen hantiert wird, in großer Höhe oder Hitze gearbeitet wird, ist diese Regelung wahrscheinlich sinnvoll. Das LAG soll aber gerade die Erfordernisse der Beschäftigung in der Landwirtschaft regeln. Eine Ausnahme für einfache Erntetätigkeiten bzw eine mündliche Informationspflicht erscheint hier ausreichend.

Arbeitgeberzusammenschluss in der Landwirtschaft:

Die Landwirtschaftskammer Österreich hat sich bereits in ihrem Schreiben vom 13. Jänner 2012 mit der Forderung nach einem Arbeitgeberzusammenschluss in der Landwirtschaft an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gewandt. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind oftmals zu klein, um Arbeitnehmer mit einer hohen Wochenstundenanzahl zu beschäftigen. Arbeitgeberzusammenschlüsse könnten gerade in ländlichen Regionen beständige und qualifizierte Arbeitsplätze schaffen. Auch für künftige Hofübernehmer würden Arbeitgeberzusammenschlüsse Chancen auf einen qualifizierten Arbeitsplatz in der Region erhöhen und die Abwanderung in andere Branchen vermeiden. Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht daher um die Schaffung einer Regelung im Landarbeitsgesetz, die Arbeitgeberzusammenschlüsse in der Land- und Forstwirtschaft unter Anwendung des Landarbeitsrechts ermöglicht.

Überführung des Landarbeitsrechts von Art 12 in Art 11 B-VG:

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht die Überführung des Landarbeitsrechts von Art 12 B-VG in Art 11 B-VG, da dies zu einer bundesweit einheitlichen Gesetzgebung im Landarbeitsrecht führen würde.

5/5

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich